

# Beitragsordnung Sportvereins Neroth 1921 e.V.

## § 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins. Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge zur Deckung der laufenden Kosten.
2. Die Beiträge sind jährlich oder halbjährlich im Voraus zu entrichten.
3. Der jährliche Einzug erfolgt am 01.02. eines Jahres, bei halbjährlicher Zahlung am 01.02. und 01.08. eines Jahres.

## § 3 Beitragshöhe

Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge orientiert sich an den Mindestbeiträgen des Sportbundes Rheinland und werden wie folgt festgesetzt:

Erwachsene – aktiv	6,00 €
Erwachsene – passiv	5,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – aktiv	4,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – passiv	3,00 €
Familien	8,00 €
In häuslicher Gemeinschaft lebende Paare mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	

## § 4 Zahlungsweise

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer „Gläubiger-ID: VEREIN und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich am 01.02. (halbjährlich 01.02. und 01.08.) eines Kalenderjahres eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
2. Bei Eintritt während des Jahres wird der Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate berechnet.

## § 5 Mahnverfahren

1. Bei nicht fristgerechter Zahlung und Rückbuchungen erfolgt eine Mahnung mit einer Mahngebühr von 5 €.
2. Erfolgt auf zweifacher Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 6 Umlagen und Aufnahmegebühren

Die Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen und Aufnahmegebühren nach § 5 der Satzung bleibt von dieser Beitragsordnung unberührt.

## § 7 Ermäßigungen und Befreiungen

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung von den Beiträgen gewähren.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 10.01.2025 in Kraft.